



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Bericht an den Nationalrat

Betrifft: Bericht des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

Geschäftsjahr 1989

Inhalt

	Seite
A) Allgemeiner Teil	
1) Rechtliche Grundlagen	1
2) Rahmenvertrag - Tarife	5
3) Entwicklung der Gesamterträge	5
4) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	6
5) Fragestellung	7
B) Verwendung der Mittel für SKE im Jahre 1989	8-71
nach Verwertungsgesellschaften:	
(AUSTRO MECHANA, Seite 8 ff; LITERAR MECHANA,	
Seite 51 ff; LSG, Seite 55 ff; ÖSTIG, Seite 57 ff;	
VAM, Seite 60 ff; VBK, Seite 68 ff; VG-Rundfunk,	
Seite 70 ff;)	
C) Schlußbemerkung	72

- 1 -

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

1. Urheberrechtsgesetz

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- oder Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art II Abs. 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen." Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

- 2 -

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenabgabe gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9. Jänner 1990.

2. Gesetzestexte (Auszüge)

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde unter Punkt 1 dargestellt.

3. Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen: Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich bis 30. Juni, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II. Abs. 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

4. Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenabgabe durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov. 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist einerseits zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen:

- 3 -

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird. Gegebenenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

- 4 -

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil solcher Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen ist. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Berechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Rahmenvertrag - Tarife

Die Höhe der Vergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Zahlungspflichtigen und den Verwertungsgesellschaften jeweils in Rahmenverträgen vereinbart. Fast alle Zahlungspflichtigen haben entsprechende Verträge unterfertigt. Die Tarife sind in der Wiener Zeitung verlautbart und haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	Tarif lt. Wr. Zeitung	Vertrags- tarif	Tarif lt. Wr. Zeitung	Vertrags- tarif
	A U D I O		V I D E O	
1981	1,20	0,80	-	-
1982-84	2,25	1,50	4,20	2,80
1985-86	2,25	1,50	4,50	3,--
1987	2,40	1,60	4,50	3,--
1988 (bis 31.7)	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1. Aug.	2,40	1,60	4,05	2,70
1989	2,40	1,60	3,85	2,56

Der Vergütungsanspruch Audio besteht seit 1. Jänner 1981, der Vergütungsanspruch Video seit 1. Juli 1982.

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (in Mio S):

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	16,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243
	1986	1987	1988	1989	
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	

- 6 -

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde nachstehende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt.

Die Zuführung der Mittel zu den SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt.

	Audio		Video	
	%	Mio.	%	Mio.
AUSTRO-MECHANA	49	12,97	28,7	24,27
LITERAR-MECHANA	7	1,85	14,8	12,51
LSG - Leistungsgesellschaft	34	9,00	3,4	3,38
ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft	3	0,79	2,3	1,94
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	19,28
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	1,35
VG Rundfunk	7	1,85	25,8	21,82
Gesamt 1989 (in Mio S gerundet)		26,39		84,55

- 7 -

Fragestellung

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks des Justizausschusses über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung durch das ho. Ressort wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1987 sollten wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1. 1.1988
Stand der Einnahmen " " " " " zum 31.12.1988

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1987 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

- 8 -

A U S T R O M E C H A N A
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t
über die
SOZIALEN UND KULTURELLEN
EINRICHTUNGEN
im Geschäftsjahr 1989

- 9 -

VORBEMERKUNG

Der Bericht der "AUSTRO-MECHANA" ist schon im Hinblick auf den hohen Anteil dieser Verwertungsgesellschaft an den Gesamteinträgen der Leerkassettenabgabe sehr umfangreich.

Aus diesem Grund wird die Beantwortung der Fragestellung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vorgezogen:

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1989

Leerkassettenvergütung

Gesamt brutto : öS 35,380.426,34

davon 51 % SKE brutto : öS 18,044.017,43

Verwaltungskosten SKE : öS 2,534.378,70

SKE netto : öS 15,509.638,73

2. Stand der Einnahmen SKE zum 1. 1.1989: öS 19,113.154,20

Stand der Einnahmen SKE zum 31.12.1989: öS 22,096.051,41

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1989 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungsnehmer, der Gruppen von Empfängern: siehe den nachstehenden Bericht, insbesondere Seite 11 sowie Anlage 4.

- 10 -

4. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA-Anteiles

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen:

Jahr d. Einhebg.	Leerkassetten- vergütg.gesamt brutto	davon 51 % SKE brutto	Verwaltungs- kosten SKE	SKE netto
1981	3,227.847,95	1,646.202,45	164.620,24	1,481.582,21
1982	7,539.149,71	3,844.966,35	328.702,92	3,516.263,43
1983	11,296.482,71	5,761.206,18	461.961,70	5,299.244,48
1984	13,536.824,77	6,903.780,63	545.317,91	6,358.462,72
1985	17,593.722,41	8,972.798,43	678.751,62	8,294.046,81
1986	22,278.638,47	11,362.105,62	1,136.210,56	10,225.895,06
1987	29,929.058,94	15,263.820,06	1,526.382,00	13,737.438,06
1988	35,380.426,34	18,044.017,43	2,543.378,70	15,509.638,73

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. BESTÄTIGUNGSVERMERK	3
II. BERICHT	4
A) Allgemeiner Teil	4
1. Rechtliche Grundlagen	4
1.1. UrhGNov 1980 idF UrhGNov 1986	4
1.2. Sozial- und Kultur-Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit	4
1.3. Richtlinien SKE	5
1.4. Weitere Entwicklung	5
1.5. Steuerfragen	5
2. Tarife	5
3. Entwicklung der Gesamterträge	6
4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	6
5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA-Anteiles	7
6. Verwaltung der SKE 1989	8
B) Rechnungsabschluß SKE	9
1. Bilanz	9
2. Erläuterungen der Aktiva	10
3. Erläuterungen der Passiva	11
4. Gewinn- und Verlustrechnung	13
III. VERZEICHNIS DER ANLAGEN	
1. Bilanz	
2. Gewinn- und Verlustrechnung	
3. Richtlinien für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen	
4. Übersicht Kulturelle Förderungen 1989	

INTERTREU WIRTSCHAFTSBERATUNGS- UND REVISIONSGESELLSCHAFT M. B. H.

An die
Gesellschaft der
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
1031 W i e n

Betreff: Bestätigungsvermerk für den
Rechnungsabschluß SKE zum 31. Dezember 1989

Sehr geehrte Herren!

Die Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA hat uns aufgrund des Beschlusses der 44. Generalversammlung vom 31. Mai 1989 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1987 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluß abgeleiteten Rechnungsabschluß betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluß SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluß SKE zum 31. Dezember 1989 folgenden Bestätigungsvermerk:

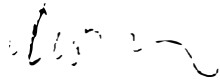
"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, daß der Rechnungsabschluß SKE zum 31. Dezember 1989 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

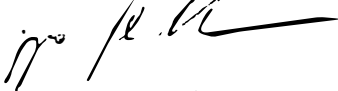
Wien, am 23. April 1990

INTERTREU

Wirtschaftsberatungs- und Revisions-
gesellschaft m.b.H.

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Dkfm. Herbert Wirth
Beeideter Wirtschaftsprüfer


ppa. Gerhard Schmittner
Steuerberater



II. B E R I C H T

A) A L L G E M E I N E R T E I L

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. UrhGNov 1980 idF UrhGNov 1986

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt.

Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

a) sozialen Zwecken und

b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

1.2. Sozial- und Kultur-Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit

Am 3. Dezember 1987 hat der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. beschlossen, in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung den "Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA" mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten.

Am 21. Dezember 1987 wurde an den Landeshauptmann von Wien als Fondsbehörde der Antrag gestellt, die Errichtung dieses Fonds für zulässig zu erklären. Fondserklärung, Fondssatzung samt den einen integrierenden Bestandteil bildenden Richtlinien für den Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA waren diesem Antrag angeschlossen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Finanzprokuratur in ihrer Stellungnahme vom 29. August 1988 dagegen ausgesprochen, die Errichtung des Fonds für zulässig zu erklären. Als Hauptargument wurde vorgebracht, die Zielsetzung der UrhGNov 1980 idF 1986 gehe weit über jene Zwecke hinaus, die im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes als gemeinnützig oder mildtätig anzusehen seien. Die Vergaberichtlinien würden nicht den Interessen der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet, sondern der Wahrnehmung des wirtschaftlichen Interesses einer bestimmten Berufsgruppe dienen.

Aufgrund dieser Stellungnahme und der Nichterledigung des Antrages auf Genehmigung der Richtlinien (siehe Punkt 1.3.) hat der Vorstand am 14. September 1989 beschlossen, den an die Fondsbehörde gestellten Antrag vom 21. Dezember 1987 wieder zurückzuziehen, weil dieser Weg für eine effiziente Verwaltung der Fondsmittel nicht mehr zielführend erschien.

1.3. Richtlinien SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel aus der Leerkassettenvergütung festgelegt und diese Richtlinien am 9. Juni 1988 und am 3. Mai 1990 ergänzt. Die Richtlinien wurden dem BMUKS zur Genehmigung vorgelegt. Das BMUKS hat sich für die Genehmigung als unzuständig erklärt. Inzwischen hat der Verwaltungsgerichtshof in dieser Angelegenheit ausgesprochen, daß die AUSTRO-MECHANA dem Gesetz nach keine Berechtigung hat, vom BMUKS eine solche Genehmigung zu verlangen.

Der aktuelle Text der Richtlinien ist in Anlage 3 enthalten.

1.4. Weitere Entwicklung

Aufgrund der geschilderten Situation hat der Vorstand der AUSTRO-MECHANA zu Beginn des Jahres 1990 beschlossen, die sozialen und kulturellen Einrichtungen als unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis innerhalb der AUSTRO-MECHANA zu führen, die Entscheidung der Einzelfälle auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien an einen Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse zu delegieren und die GFÖM mit der Verwaltungsarbeit zu betrauen.

1.5. Steuerfragen

Auf Anfrage der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. vom 19. Juni 1989 betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Leerkassettenvergütungen hat das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 2. Februar 1990 mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht die aus dem "Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA" geleisteten Zahlungen, soweit sie an Bezugsberechtigte (aus dem mit der Austro-Mechana abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrag) oder deren Rechtsnachfolger erfolgen, umsatzsteuerpflichtige Entgelte darstellen. Ferner sei nicht strittig, daß auch Zahlungen aus dem Fonds für an den Fonds erbrachte spezielle Leistungen dritter (nicht bezugsberechtigter) Personen (z.B. Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Gutachtern etc.) im Rahmen eines Leistungsaustausches erfolgen.

Die aus dieser Anfragebeantwortung resultierenden Konsequenzen werden noch weiter untersucht.

2. Tarife

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag, geregelt. Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

6. Verwaltung der SKE 1989

Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der SKE trifft der Vorstand der AUSTRO-MECHANA.

Bis zur Genehmigung des selbständigen Sozial- und Kultur-Fonds der AUSTRO-MECHANA hatte der Vorstand bereits 1988 den dafür vorgesehenen Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse als Beratungsgremien mit der Begutachtung und Erarbeitung von Empfehlungen zu allen Einzelfällen bestellt.

Der Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse hatten im Berichtsjahr folgende Zusammensetzung:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:	Prof. Hans Kann
Stellvertreter:	Prof. Karl Hodina
	Prof. Thomas Albrecht
	Josef Kern
	Prof. Paul Kont
	Prof. Augustin Kubizek
	Helmuth Pany
	Josef Prokopetz
	Kurt Schwertsik
	Peter Skrepek

Ausschuß für soziale Einrichtungen:

Vorsitzender:.....	Prof. Karl Hodina
Stellvertreter:	Prof. Hans Kann
	Prof. Thomas Albrecht
	Helmuth Pany
	Kurt Schwertsik
	Peter Skrepek

Ausschuß zur Förderung der Ernsten Musik:

Vorsitzender:	Prof. Hans Kann
Stellvertreter:	Kurt Schwertsik
	Prof. Paul Kont
	Prof. Augustin Kubizek

Ausschuß zur Förderung der Unterhaltungsmusik:

Vorsitzender:	Prof. Karl Hodina
Stellvertreter:	Peter Skrepek
	Josef Kern
	Josef Prokopetz

Im Jahre 1989 haben folgende Sitzungen stattgefunden:

Verwaltungsrat	1 Sitzung
S-Ausschuß	3 Sitzungen
E-Ausschuß	5 Sitzungen
U-Ausschuß	6 Sitzungen

Die Erledigung der Verwaltung wurde vom Büro der SKE durchgeführt. Dieses bestand aus zwei Mitarbeitern, die per Jahresende 1989 ausgeschieden sind.

B) RECHNUNGSABSCHLUSS SKE

1. Bilanz

Die Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. ist als Anlage 1 diesem Bericht angeschlossen. Daraus wird folgende Bilanz SKE 1989 abgeleitet:

	31.12.1989 S	31.12.1988 S
AKTIVA		
Büroeinrichtung	536.114.--	589.311.--
Büromaschinen	138.910.--	160.741.--
Beteiligung	250.000.--	250.000.--
Vorschüsse	17.415.85	127.209.77
Sonstige Forderungen	582.999.66	771.280.07
Flüssige Mittel	21,432.942.80	17,523.084.44
	-----	-----
Gesamt	22,958.382.31	19,421.626.28
	=====	=====
PASSIVA		
Rückstellungen	50.000.--	104.518.--
Verbindlichkeiten	812.330.90	203.954.08
Widmungskapital SKE	22,096.051.41	19,113.154.20
	-----	-----
Gesamt	22,958.382.31	19,421.626.28
	=====	=====
Eventualverbindlichkeiten bzw. -forderungen	51.450.51	58.341.--

2. Erläuterungen der Aktiva

2.1. zu Büroeinrichtung und Büromaschinen:

Die ausgewiesene Summe für die aktivierten Anlagegüter hat sich gegenüber dem Vorjahr vor allem durch die Abschreibung verringert.

2.2. zu Beteiligung:

Die AUSTRO-MECHANA hat sich als Gründerin durch Übernahme und Einzahlung eines Stammanteiles in der Höhe von S 250.000.- zu 50% an der Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik Ges.m.b.H. (GFÖM) in Wien beteiligt (Gesellschaftsvertrag vom 28.11.1984). Die restlichen 50% hat die AKM übernommen. Durch diese Gesellschaft erfolgen Produktion und Vertrieb der vom österreichischen Musikrat herausgegebenen Schallplattenserie "Österreichische Musik der Gegenwart". Namhafte Kostenbeiträge werden weiters vom BMUKS zur Verfügung gestellt. Bis Ende 1989 sind insgesamt 32 Schallplatten herausgebracht worden, deren Auswahl durch eine unabhängige Jury erfolgte.

2.3. zu Vorschüsse:

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern. Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1989		1988
Stand 1.1.	127.209.77		217.058.29
neue Zahlungen	261.709.25		240.000.--
Rückzahlungen	- 371.503.17	-	330.876.52
Ausbuchung	-.-		-.--
Zinsertrag	-.-		1.028.--
	-----		-----
Stand am 31.12.	17.415.85		127.209.77
	=====		=====

Der am 31.12.1989 aushaftende Betrag entfällt auf insgesamt 5 Bezugsberechtigte. Er ist in der Bilanz der AUSTRO-MECHANA zum 31.12.1989 als geleistete Anzahlung unter Position 2 des Umlaufvermögens ausgewiesen.

2.4. zu Sonstige Forderungen

Diese Position weist noch nicht gutgeschriebene Bankzinsen aus.

2.5. zu Flüssige Mittel

Der ausgewiesene Betrag setzt sich aus einem Wertpapierguthaben von 14 Mio, anderen Guthaben bei Banken von S 7,432.466,40 und einem Kassastand von S 476,40 zusammen (siehe die einzelnen Positionen des Umlaufvermögens).

3. Erläuterungen der Passiva

3.1. zu Rückstellungen

Der Betrag besteht aus Rückstellungen für Prüfungs- und Steuerberatungskosten (S 50.000.-).

3.2. zu Verbindlichkeiten

Diese Position umfaßt einen Betrag von S 572.030.90, der das Medienpaket für Österreichs Schulen und eine bei der Wirtschaftsuniversität in Auftrag gegebene Marketingstudie betrifft und der in der Bilanz unter Verbindlichkeiten aufgrund von Warenlieferungen und Leistungen ausgewiesen ist. Weiters fallen verschiedene Projektförderungen sowie nachträglich ausbezahlte Sitzungsgelder in der Gesamthöhe von S 240.300.-- darunter, die in der Position sonstige Verbindlichkeiten aufscheinen.

3.3. zu Widmungskapital SKE

Im Geschäftsjahr 1989 hat sich das Widmungskapital wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.1989		19,113.154,20
Zuführungen:		
51% Leerkassettenvergütung 1988	18,044.017,43	
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	- 1,533.741,48	
Direkte Verwaltungskosten SKE:		
a) Sitzungsgelder	128.500,--	
b) Reisespesen	4.368,--	
c) Prüfungs- und Steuerber.Kosten	70.750,--	
d) Rechtsanw.Kosten	69.041,50	
e) Gehälter u. Nebenk.	475.610,35	
f) div. Unk. u. Spesen	142.838,64	
g) Abschreibung - AfA	109.528,73	- 1,000.637,22

S K E netto	15,509.638,73	15,509.638,73

34,622.792,93

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

Alterspension an 47 Urheber	3,653.808,--	
Altersausgleich an 36 Urheber	1,403.211,--	
Alterspension an 11 Musikverleger	973.020,--	
a.o. Belastung Zuschüsse an 8 BB	309.500,--	
Existenzsicherung Zuschüsse an 1 BB	20.000,--	
Krankenversicherung Zusch. an 45 BB	393.939,--	
Rechtsberatung an BB	17.648,50	6,771.126,50

b) Kulturelle Förderungen

Verbandsförderung	670.000,--	
Allgemeine Förderung	617.260,91	
Projektförderung		
a) direkte Zuschüsse BB	2,455.421,--	
b) Aufwendungen im Interesse der Bezugsberechtigten	3,517.683,--	7,260.364,91
		<u>20,591.301,52</u>

c) Erträge

Verzinsung	1,477.221,21	
a.o. Erträge	27.528,68	1,504.749,89

Stand am 31.12.1989

<u>22,096.051,41</u>
=====

Die Position "Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA" resultiert aus den Einhebungskosten in Höhe von 7 % und einem pauschalen Kostenanteil von 1,5 % für die allgemeinen Verwaltungskosten SKE der AUSTRO-MECHANA, insbesondere Buchhaltungsarbeiten.

Die als "Direkte Verwaltungskosten SKE" ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Gehälter für zwei Angestellte, Aufwand der Beratungsgremien, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals entstanden sind.

Weitere Details dazu sind in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die Details zum Bereich der "Kulturellen Förderungen" sind in Anlage 4 dargestellt.

Aus dem Widmungskapital sind insgesamt S 7 bis 10 Mio wegen möglicher Ansprüche ausländischer Gesellschaften im Sinne des Urteiles des OHG vom 14. Juli 1987 vorsorglich zu reservieren. Für weitere S 2,3 Mio wurden bereits Zusagen bis Jahresende 1989 erteilt (Anlage 4).

3.4. Die Eventualverbindlichkeiten betreffen die Haftung der Gesellschaft für den Kredit eines Bezugsberechtigten.

4. Die Gewinn- und Verlustrechnung der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. ist als Anlage 2 diesem Bericht angeschlossen. Dazu führen wir aus:

4.1. Aufwendungen

4.1.1. Förderungen im Rahmen der S K E

Unter dieser Position sind jene Zahlungen ausgewiesen, die nicht direkt an Bezugsberechtigte der AUSTRO-MECHANA, sondern in deren Interesse an Dritte erfolgt sind. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbandsförderung	670.000,--
Allgemeine Förderung	617.260,91
Projektförderung	3,517.683,--
	<u>4,804.943,91</u>

4.1.2. Personalaufwand

Ausgewiesen werden die Gehaltskosten für die beiden Mitarbeiter im Bereich SKE.

Gehälter	377.060,57
soziale Abgaben	72.186,36
gehaltsabhängige Abgaben	26.363,42
	<u>475.610,35</u>

4.1.3. Die Abschreibungen in Höhe von S 109.528,73 betreffen die planmäßige Abschreibung der Büromaschinen und der Büroeinrichtung.

4.1.4. Verwaltungsaufwendungen

Im Betrag von S 444.902,63 sind insbesondere Kosten für die Rechts- und Steuerberatung, Sitzungsgelder und sonstige durch den Bürobetrieb verursachte Aufwendungen zusammengefaßt.

Aus bilanztechnischen Gründen enthält diese Position auch einen Betrag von S 31.280,50, der im Sinne der Richtlinien den sozialen Zuschüssen zuzurechnen ist. Der in den Positionen 3-9 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Aufwand von S 1,031.917,72 vermindert um diesen Betrag von S 31.280,50

ergibt die direkten Verwaltungskosten SKE von S 1,000.637,22
(vergl. P. 3.3.)

4.2. Erträge

Die Ertragszinsen ergaben im Geschäftsjahr 1989 den Gesamtbetrag von S 1,477.221,21.

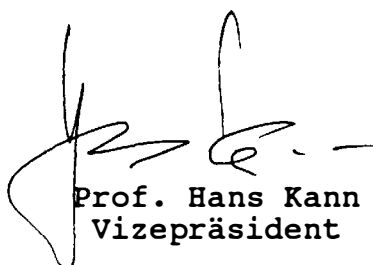
Die a.o. Erträge betreffen mit S 25.883,90 die Auflösung von Rückstellungen und mit S 1.644,78 Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen.

Wien, am 3. Mai 1990

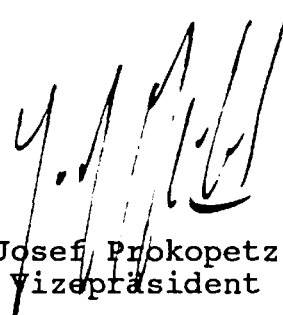
Der Vorstand



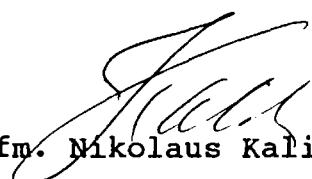
Dr. Johann Juranek
Präsident



Prof. Hans Kann
Vizepräsident



Josef Prokopetz
Vizepräsident



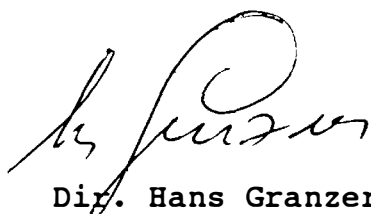
Dkfm. Nikolaus Kalita



Prof. Karl Hodina



Dr. Alf Krauliz



Dir. Hans Granzer

III. VERZEICHNIS DER ANLAGEN

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Richtlinien für die Sozialen und Kulturellen Einrichtungen
4. Übersicht Kulturelle Förderungen 1989

Bilanz zum 31. Dezember 1989

(SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen)

Aktiva

Passiva

						S				S	S	
I. AUSSTEHENDE EINLAGEN AUF DAS STAMMKAPITAL						250.000,00	I. STAMMKAPITAL				500.000,00	
II. ANLAGEVERMÖGEN (davon SKE S 925.024,00)							II. RÜCKSTELLUNGEN					
	Stand am 1.1.1989	Zugang	Abgang	Abschrei- bungen	Stand am 31.12.1989		1. Vorsorge für Abfertigungen	2.434.000,00				
Sachanlagen	S	S	S	S	S		2. Pensionsrückstellung	731.885,00				
1. Bebaute Grundstücke mit Geschäftsgebäuden							3. Sonstige Rückstellungen (davon SKE S 50.000,00)	2.047.809,49	5.213.694,49			
a) Grundwert	431.597,00	0,00	0,00	0,00	431.597,00		III. VERBINDLICHKEITEN					
b) Gebäudewert	1.491.440,00	0,00	0,00	24.815,00	1.466.625,00		1. Erhaltene Anzahlungen	102.501.566,59				
2. Büroeinrichtung (davon SKE S 536.114,00)	1.117.890,00	55.967,45	1,00	192.908,45	980.948,00		2. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	137.843.366,56				
3. Büromaschinen (davon SKE S 138.910,00)	1.204.138,00	847.077,54	30.023,00	571.442,54	1.449.750,00		3. Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Berechtigten	31.473.926,61				
4. Kraftfahrzeuge	127.420,00	0,00	0,00	36.407,00	91.013,00		4. Verbindlichkeiten SKE	22.096.051,41				
5. Investitionen in Mieträumen	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00		5. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen (davon SKE S 572.030,90)	5.989.720,81				
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	60.118,40	0,00	60.118,40	0,00		6. Sonstige Verbindlichkeiten (davon SKE S 240.300,00)	31.519.035,87	331.423.694,85			
	4.372.488,00	963.163,39	30.024,00	885.691,39	4.419.936,00							
Finanzanlagen												
7. Beteiligungen (davon SKE S 250.000,00)	250.309,00	0,00	0,00	0,00	250.309,00							
8. Wertpapiere	1.040.095,60	0,00	48.085,00	0,00	992.010,60							
	1.290.404,60	0,00	48.085,00	0,00	1.242.319,60							
	5.662.892,60	963.163,39	78.109,00	885.691,39	5.662.255,60	5.662.255,60						
III. UMLAUFVERMÖGEN												
1. Wertpapiere (davon SKE S 14.000.000,00)					260.762.000,00							
2. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen (davon SKE S 17.415,85)					3.896.247,72							
3. Forderungen auf Grund von Leistungen					28.228.153,85							
4. Kassenbestand und Postscheckguthaben (davon SKE S 476,40)					86.612,34							
5. Andere Guthaben bei Banken (davon SKE S 7.432.466,40)					14.135.783,18							
6. Sonstige Forderungen (davon SKE S 582.999,66)					16.510.309,65	323.619.106,74						
IV. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN												
						7.606.000,00						
						337.137.362,34						

III-8 der Beilagen XVIII. GP - Bericht - 02 Hauptdokument (gescanntes Original)

Rückgriffsforderungen (SKE)

51.450,51

Eventualverbindlichkeiten (SKE)

51.450,51

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1989
(SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen)

Aufwendungen

	S	S
1. Lizenzgebühren		255.305.382,70
2. Förderungen im Rahmen der SKE		4.804.943,91
3. Personalaufwand		
a) Gehälter (davon SKE S 377.060,57)	12.142.032,74	
b) soziale Abgaben (davon SKE S 72.186,36)	1.833.663,65	
c) gehaltsabhängige Abgaben (davon SKE S 26.363,42)	834.771,00	
d) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	1.689.621,00	
e) freiwilliger Sozialaufwand	242.489,94	16.742.578,33
4. Abschreibungen auf Sachanlagen (davon SKE S 109.528,73)		885.691,39
5. Aufwandszinsen (davon SKE S 1.722,01)		6.119,57
6. Beiträge an Berufsvertretungen		1.200,00
7. Verwaltungsaufwendungen (davon SKE 444.902,63)		11.835.899,68
8. Wertberichtigung von Forderungen		507.042,95
9. Außerordentliche Aufwendungen (davon SKE 154,00)		23.891,00
		290.112.749,53

Erträge

	S	S
1. Lizenzgebühren		
a) Inland	168.786.108,16	
b) Ausland	97.208.314,94	265.994.423,10
2. Sonstige Erträge		5.984.793,80
3. Ertragszinsen (davon SKE S 1.477.221,21)		17.796.320,62
4. Erhöhung der Abgrenzung für Kommissionsgebühren		67.000,00
5. Außerordentliche Erträge		
a) aus der Veräußerung von Anlagen	20.528,00	
b) aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen (davon SKE S 25.883,90)	148.549,03	
c) sonstige (davon SKE S 1.644,78)	101.134,98	270.212,01
		290.112.749,53

Wien, im April 1990

Johann Duranek
Dkfm. Johann Duranek

Die Geschäftsführung:
Hans Kann Prof. Hans Kann
Josef Prokopetz Josef Prokopetz

Karl Hodina
Dkfm. Karl Hodina

Karl Hodina
Prof. Karl Hodina

Alf Kraulitz
Dr. Alf Kraulitz

Hans Granzer
Dr. Hans Granzer

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluss erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Wien, am 23. April 1990



INTERTREU
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Herbert Wirth Dkfm. Herbert Wirth
Bernhard Schmittner ppa. Bernhard Schmittner
Beideter Wirtschaftsprüfer Steuerberater

RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

INHALT:

A. Rechtsverhältnisse

B. Soziale Einrichtungen

1. Alterspension für Urheber
2. Alterspension für Musikverleger
3. Altersausgleich für Urheber
4. Zuschüsse zur Krankenversicherung
5. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
6. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
7. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung

C. Kulturelle Einrichtungen

8. Grundsätze
9. Richtlinien für Verbandsförderung
10. Richtlinien für Projektförderung
11. Richtlinien für allgemeine Förderung

Anhang 1: Höhe der Alterspension

Anhang 2: Mindestaufkommen für die Alterspension

Anhang 3: Mindestaufkommen für Zuschüsse gem.
B.3., B.4., B.5 und B.6.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung der UrhGNov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§3) sowie der Betriebsgenehmigung (Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29. April 1982, Zl. 24,325/15/41 a/82) hat die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz "AUSTRO-MECHANA" genannt, nachstehende

RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

in ihren Vorstandssitzungen vom 7. Oktober 1987, 3. Dezember 1987 und 9. Juni 1988 beschlossen. Diesen Einrichtungen können vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 Abs 5 UrhG als dem überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zugeführt werden.

A. RECHTSVERHÄLTNISSE

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGnov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Zur Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht - sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach - auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der AUSTRO-MECHANA ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

B. SOZIALE EINRICHTUNGEN

1. Alterspension für Urheber

1.1. Jedem Urheber, der die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt, wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Anhang 1.

1.2. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.

1.3. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

1.4. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Anhang 2 erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

1.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Anhang 2 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

1.6. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches gemäß 3.1., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere.

1.7. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß 2.1.

erhält.

1.8. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

1.9. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

2. Alterspension Musikverleger

2.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Anhang 1.

2.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungsort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäftes gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute, Prokuristen oder Angestellte in qualifizierten Positionen.

2.3. Der Musikverleger muß im Zeitpunkt der Nominierung Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muß diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung ohne Unterbrechung gehabt haben. Während dieses Zeitraumes darf er auch nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

2.4. Der Musikverleger muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung das Mindestaufkommen lt. Anhang 2 erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

2.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Anhang 2 und der Höhe der Alterspension laut Anhang 1 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Be-

trag angenommen.

2.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension für Urheber gemäß 1.1. oder den Altersausgleich für Urheber gemäß 3.1. erhält.

2.7. Die nominierte Person muß die in Abs. 2.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraumes von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in Abs. 2.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.

2.8. Die nominierte Person muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.

2.9. Während des in Abs. 2.7. genannten Zeitraumes muß die nominierte Person

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und darf die nominierte Person
- b) nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

2.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

2.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind.

2.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Nominierung, wenn dieser nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

2.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierte Person aufgeschoben.

2.14. Dieselbe Person kann nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.

2.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölf Mal pro Jahr.

3. Altersausgleich für Urheber

3.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Altersausgleich gewährt.

3.1.1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vor dem Jahr der Auszahlung des Altersausgleiches vollendet haben.

3.1.2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleiches ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

3.1.3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Anhang 3 erreicht haben.

3.1.4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Jahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten 3 Jahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den im Anhang 1 unter 3. genannten Faktoren zu multiplizieren.

3.1.5. Die Berechnung des Mindestaufkommens nach 3.1.3. und des Jahresaufkommens nach 3.1.4. erfolgt im Sinne der Bestimmungen nach 1.5.

3.2. Die Höhe des Altersausgleiches entspricht der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten drei Jahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den im Anhang 1 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleiches beträgt maximal S 64.896,-- pro Jahr. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich.

3.3. Wird das Mindestaufkommen laut Anhang 2 nur in 5 oder 6 Jahren seit 1960 erreicht, beträgt die Höhe des Altersausgleiches 50% des sich gemäß Abs. 3.2. ergebenden Betrages.

3.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.1.3. oder 3.3. nicht erfüllt sind.

3.5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt einmal im Jahr zur Jahresmitte.

3.6. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension gemäß 1.1., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß 2.1. erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

4. Zuschüsse zur Krankenversicherung

4.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.1. Individueller Antrag pro Jahr;

4.1.2. Nachweis der bestehenden Krankenversicherung;

4.1.3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren;

4.1.4. Mindestaufkommen im vorangehenden Kalenderjahr aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen jeweils in Höhe der im Anhang 3 genannten Beträge, wobei mindestens 20% daraus von der AUSTRO-MECHANA stammen müssen.

4.2. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 4.1.3. und/oder 4.1.4. abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat.

4.3. Bezugsberechtigten, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1. noch nicht erfüllen, weil sie die Tätigkeit als Komponist oder Textautor erst beginnen, können Zuschüsse zur Krankenversicherung dennoch gewährt werden, allerdings nur für die Dauer eines Jahres.

4.4. Höhe der Zuschüsse:

4.4.1. ASVG-Versicherte: 50% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beträge zur Selbst- oder Weiterversicherung;

4.4.2. GSVG-Versicherte: 50% der vom Versicherten tatsächlich bezahlten Versicherungs- bzw. Weiterversicherungskosten, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG;

4.4.3. Privat Krankenversicherte: 50% der vom Versicherten tatsächlich bezahlten Beiträge zu seiner Krankenversicherung, jedoch maximal 50% der vollen Beiträge nach ASVG.

4.5. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens gewährt.

4.6. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des ASVG-Beitrages, ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen des vorangehenden Kalenderjahres unter dem Vierfachen der im Anhang 3 genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen.

4.7. Die Auszahlung erfolgt einmal im Jahr.

4.8. Leistungen anderer Verwertungsgesellschaften aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

4.9. Die Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gegeben werden.

5. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

5.1. Für Komponisten, Textautoren und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

5.1.1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen);

5.1.2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 5 Jahren;

5.1.3. Aufkommen in AKM und AUSTRO-MECHANA sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet mindestens in Höhe der im Anhang 3 genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung.

5.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten udgl.

5.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

5.4. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 5.1.2. und/oder 5.1.3. abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat.

Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung hatte.

5.5. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr in AKM und AUSTRO-MECHANA zusammen das Achtfache der im Anhang 3 genannten Beträge überschritten hat.

5.6. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA gewährt werden.

5.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

6. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

6.1. An bedürftige Komponisten oder Textautoren der AUSTRO-MECHANA können Leistungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

6.1.1. Individueller Antrag pro Jahr;

6.1.2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder;

6.1.3. Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem Jahr der Antragstellung;

6.1.4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodaß zumindest in 10 Jahren seit 1960 jeweils die in Anhang 3 genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen in AUSTRO-MECHANA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet);

6.1.5. Gesamtes Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr unterhalb des entsprechenden 4-fachen der in Anhang 3 genannten Beträge bei Alleinstehenden. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

6.2. Der Zuschuß wird in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen gemäß 6.1.5. und der jeweiligen Obergrenze gem. 6.1.5. gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel "Alterspension" bzw. "Altersausgleich" sind jedoch einzurechnen.

6.3. Bei Bezugsberechtigten, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuß zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1. nicht erfüllt sind.

6.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat, und minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der Urheberalterspension gemäß Anhang 1 Punkt 1. Diese Leistungen enden mit der Wiederverhehelichung der Witwe (Lebensgefährtin).

6.5. Zuschüsse von anderen Verwertungsgesellschaften unter dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

6.6. Die Zuschußleistungen erfolgen monatlich oder in größeren Abständen, je nach Wunsch des Bezugsberechtigten. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

7. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung

7.1. Allen Bezugsberechtigten kann über Antrag pro Jahr bis maximal 2 Stunden Rechts- und/oder Steuerberatung finanziert werden.

7.2. Die Rechtsberatung betrifft nur die anwaltliche Beratung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger haben, wenn der Rechtsbeistand nicht schon nach den allgemeinen Richtlinien für das Rechtsschutzbüro der AKM erteilt werden kann bzw. muß. Sie umfaßt auch allfällige Korrespondenz durch den Anwalt, nicht aber eine Prozeßführung.

7.3. Die Steuerberatung betrifft die Beratung durch einen Steuerfachmann in Steuerproblemen gleich welcher Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger zu lösen haben. Sie soll primär als Basisinformation und -beratung in Steuerfragen dienen, kann aber auch bis zur Abfassung allfälliger Eingaben gehen. Keinesfalls wird die Abgabe der üblichen Steuererklärung finanziert.

7.4. Die AUSTRO-MECHANA zieht zur Rechts- bzw. Steuerberatung Anwälte bzw. Steuerberater ihrer Wahl heran.

C. KULTURELLE EINRICHTUNGEN

8. Grundsätze

8.1. Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen werden Fördermittel für folgende Bereiche bewilligt:

8.1.1. Verbandsförderung

8.1.2. Projektförderung

8.1.3. Allgemeine Förderung

8.2. Bewilligte Fördermittel bleiben zur Verfügung des Begünstigten, auch wenn sie nur teilweise im laufenden Budgetjahr abgerufen werden, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden.

8.3. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.

8.4. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Fördermaßnahmen; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle sachgemäßer Verwendung.

8.5. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keinerlei wie immer geartete Rechte an den geförderten Projekten und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die AUSTRO-MECHANA kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten.

8.6. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekanntmachen.

8.7. Anträge auf Förderungsmittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die ihm Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

8.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Entscheidungen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Förderungsmittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

8.9. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewußt unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Förderungsmittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.

8.10. Je nach Situation wird die AUSTRO-MECHANA die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen suchen.

9. Verbandsförderung

9.1. Ziel der Verbandsförderung ist die Unterstützung von Organisationen, Verbänden, Vereinen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer, die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.

9.2. Mittel für die Verbandsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

9.3. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Statuten,
- b) Liste der Funktionäre,
- c) aktueller Stand der Mitglieder und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß, insbesondere Bericht über die Verwendung der gewährten Mittel,
- e) Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten Verbandsaktivitäten im laufenden Jahr.

9.4. Sollten nicht alle Unterlagen gemäß Punkt 9.3. im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, können Vorschüsse bis zur Ergänzung der Unterlagen bewilligt werden.

9.5. Die Unterstützung der Verbände durch die AUSTRO-MECHANA ist

in geeigneter Weise sowohl den Mitgliedern der Verbände als auch in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

10. Projektförderung

10.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, vor allem die Nachwuchsförderung.

10.2. Mittel für Projektförderungen können insbesondere für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) Stipendien zur Ausbildung und/oder Fortbildung als Komponist, Textautor bzw. Musikverleger einschließlich einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten,
- b) Förderungspreise
- c) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland,
- d) Herausgabe von Noten sowie Produktion von Ton- und Bildtonträgern.

10.3. Mittel für die Projektförderung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

10.4. Jedem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- * eine Projektbeschreibung
- * eine Kalkulation
- * die Nennung der Werke und der Urheber/Verleger, denen die Förderung zugute kommen soll
- * insbesondere bei Stipendien und Förderungspreisen einen kurzen Lebenslauf des Bewerbers samt Darlegung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit
- * Noten und/oder Hörbeispiele
- * Angabe, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Anträge gestellt sind oder schon Zusagen vorliegen.

10.5. Die bewilligten Förderungsmittel sind nach Möglichkeit direkt dem Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA auszubezahlen, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Verbände oder Dritte bezahlt werden, die entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen.

10.6. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

10.7. Bei der Vergabe der Mittel für die Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung der modernen Medien ist besonders zu beachten. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.

10.8. Die Vergabe von Mitteln aus der Projektförderung ist in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

11. Allgemeine Förderung

11.1. Unter diesem Titel können Mittel für Förderungen vergeben werden, die den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen, wie z.B.

- Finanzierung von Testprozessen
- Förderung von Publikationen
- Pirateriebekämpfung
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

11.2. Mittel für allgemeine Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

11.3. Folgende Unterlagen müssen einem Antrag angefügt sein:

- * eine Projektbeschreibung
- * eine Kalkulation
- * Informationen über die durchführende Stelle
- * Angabe, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Anträge gestellt sind oder schon Zusagen vorliegen.

11.4. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

11.5. Die Vergabe von Mitteln aus der allgemeinen Förderung ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

ANHANG 1:

HÖHE DER ALTERSPENSION

1. Die Urheber-Alterspension beträgt pro Jahr 6% des valorisierten Aufkommens der zehn besten Jahre seit 1960, maximal jedoch S 108.160.--.

2. Die Verleger-Alterspension beträgt pro Jahr 1,5% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Jahre innerhalb der Periode von fünfundzwanzig Jahren vor dem Jahr der Nominierung, maximal jedoch S 108.160.--.

3. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1960 - 8.66	1970 - 4.27	1980 - 1.65
1961 - 7.93	1971 - 3.73	1981 - 1.51
1962 - 7.55	1972 - 3.35	1982 - 1.40
1963 - 7.26	1973 - 2.97	1983 - 1.33
1964 - 6.70	1974 - 2.64	1984 - 1.26
1965 - 6.21	1975 - 2.38	1985 - 1.19
1966 - 5.60	1976 - 2.18	1986 - 1.13
1967 - 5.29	1977 - 1.99	1987 - 1.09
1968 - 4.96	1978 - 1.88	1988 - 1.05
1969 - 4.65	1979 - 1.76	1989 - 1.00

4. In den Jahren ab 1990 ergeben sich die jeweiligen Faktoren unter Punkt 3 aus der Division des Index des abgelaufenen Kalenderjahres durch den Index der vorangegangenen Jahre ab 1960. Als Index wird jeweils der Jahresdurchschnitt des Brutto-Monatsverdienstes je Industriearbeitenden (Basis 1956 = 100) herangezogen. Der Höchstbetrag für die Alterspension von S 108.160.-- gemäß Punkt 1 und Punkt 2 ist für die Jahre ab 1990 ebenfalls mit diesem Faktor aufzuwerten.

ANHANG 2:

MINDESTAUFKOMMEN FÜR DIE ALTERSPENSION

1. Das erforderliche Mindestaufkommen beträgt

im Jahr	für Urheber (gem.P.1.4.)	für Verleger (gem.P.2.4.)
1960	S 5.216.-	S 20.861.-
1961	S 5.698.-	S 22.792.-
1962	S 5.988.-	S 23.953.-
1963	S 6.231.-	S 24.923.-
1964	S 6.746.-	S 26.982.-
1965	S 7.286.-	S 29.144.-
1966	S 8.081.-	S 32.324.-
1967	S 8.547.-	S 34.188.-
1968	S 9.112.-	S 36.447.-
1969	S 9.733.-	S 38.930.-
1970	S 10.582.-	S 42.328.-
1971	S 12.122.-	S 48.485.-
1972	S 13.468.-	S 53.872.-
1973	S 15.209.-	S 60.837.-
1974	S 17.168.-	S 68.670.-
1975	S 19.048.-	S 75.830.-
1976	S 20.726.-	S 82.902.-
1977	S 22.728.-	S 90.909.-
1978	S 24.097.-	S 96.386.-
1979	S 25.641.-	S 102.564.-
1980	S 27.397.-	S 109.589.-
1981	S 30.075.-	S 120.301.-
1982	S 32.258.-	S 129.033.-
1983	S 33.898.-	S 135.594.-
1984	S 35.714.-	S 142.857.-
1985	S 38.095.-	S 152.381.-
1986	S 40.000.-	S 160.000.-
1987	S 41.600.-	S 166.400.-
1988	S 43.264.-	S 173.056.-
1989	S 45.427.-	S 181.709.-

2. Für die Folgejahre wird das Mindestaufkommen dadurch errechnet, daß das Mindestaufkommen für Urheber und Verleger 1989 mit dem Faktor multipliziert wird, der sich aus der Division des Index des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres durch den Index des Jahres 1989 ergibt. Als Index wird der Jahresdurchschnitt des Brutto-Monatsverdienstes je Industriangestellten (Basis 1956 = 100) herangezogen.

ANHANG 3:

MINDESTAUFKOMMEN FÜR ZUSCHÜSSE GEMÄSS B.3., B.4., B.5. und B.6.

1. Das Mindestaufkommen für Urheber für die Zuerkennung des Altersausgleiches gemäß Punkt 3.1.3., von Zuschüssen zur Krankenversicherung gemäß Punkt 4.1.4., von Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung gemäß Punkt 5.1.3. und von Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter gemäß Punkt 6.1.4. beträgt:

1960	-	S	4.300.-
1961	-	S	5.040.-
1962	-	S	5.145.-
1963	-	S	5.370.-
1964	-	S	5.880.-
1965	-	S	6.262.-
1966	-	S	6.853.-
1967	-	S	7.476.-
1968	-	S	7.952.-
1969	-	S	8.519.-
1970	-	S	9.156.-
1971	-	S	10.346.-
1972	-	S	11.487.-
1973	-	S	12.600.-
1974	-	S	14.210.-
1975	-	S	16.236.-
1976	-	S	18.375.-
1977	-	S	20.020.-
1978	-	S	21.664.-
1979	-	S	23.156.-
1980	-	S	24.451.-
1981	-	S	25.685.-
1982	-	S	27.685.-
1983	-	S	29.211.-
1984	-	S	30.590.-
1985	-	S	31.598.-
1986	-	S	32.704.-
1987	-	S	34.076.-
1988	-	S	35.028.-
1989	-	S	35.938.-

2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

I. KULTURELLE FÖRDERUNGEN 1989

1. Allgemeine Förderung

Patronanz ABO Medien u. Recht	S	2.590.91
Öst.Ver.f.gew.Rechtsschutz u. Urheberrecht	S	1.250.--
Int. Musikzentrum Wien 1989	S	5.250.--
Druckkostenbeitrag "Direktsatellit-Senderecht"	S	7.000.--
Endabrechnung Studie "Urheberrecht"	S	7.170.--
Arbeitskreis "Urheberrecht"	S	9.000.--
Marketingkonzept f. AKM (Prof. Scheuch)	S	87.000.--
Pirateriebekämpfung	S	248.000.--
		<hr/>
	S	367.260.91

1.1. Zahlungen von Projekten ALLG.FÖRDERUNG aus 1988

AKM-Lehrbehelf	S	250.000.--
		<hr/>
SUMME ZAHLUNGEN ALLG. FÖRDERUNG	S	617.260.91
		=====

1.2. Offene Zusagen ALLG.FÖRDERUNG zum 31.12.1989 aus 1989

ÖSGRUM, Band 8	S	50.000.--
AKM-Marketingkonzept	S	173.000.--
		<hr/>
	S	223.000.--

1.3. Offene Zusagen ALLG.FÖRDERUNG aus Vorjahren

Gutachten Schallplatte	S	45.000.--
Studie Plagiat	S	20.000.--
Verfilmungsvertrag	S	23.000.--
		<hr/>
	S	88.000.--

1.4. Offene Zusagen ALLG.FÖRDERUNG gesamt

	S	311.000.--
		=====

AUSTRO-MECHANA

Bericht SKE 1989/Anlage 4

2. Förderung von Verbänden

IGNM Int. Gesellschaft f. neue Musik	S	150.000.--
AMP Austrian Music Producers	S	100.000.--
VÖM Verein öst. Musikförderer	S	150.000.--
VÖV Verband öst. Volksmusikkomponisten	S	140.000.--

	S	540.000.--

2.1. Zahlungen von VERBANDSFÖRDERUNG aus 1988

IGNM Int. Gesellschaft f. neue Musik	S	100.000.--
AMP Austrian Music Producers	S	30.000.--

SUMME ZAHLUNGEN VERBANDSFÖRDERUNG S 670.000.--
=====

2.2. Offene Zusagen VERBANDSFÖRDERUNG aus 1989 und Vorjahren

S -----

3. Projektförderung

3.1. Ernste Musik

3.1.1. Kompositionsaufträge

Ulf Dieter Soyka	S	40.000.--
Klangforum Wien	S	30.000.--
Prof. Kont	S	60.000.--
Klangforum Wien	S	25.000.--
Ch. Muthspiel	S	12.000.--
Ulf Dieter Soyka	S	30.000.--
Mürzt. Werkstatt	S	39.000.--
Thomas Schuler	S	5.000.--
Mag. Sulzberger	S	15.000.--
GFÖM - Kompositionswettbewerb	S	30.000.--
Jenö Takacs	S	30.000.--
ZWISCHENSUMME KOMPOSITIONSAUFTRÄGE	S	316.000.--

3.1.2. Aufführungsförderung

Wiener Saxophonquartett	S	80.000.--
Wiener Sommerseminar	S	30.000.--
Projekt Uraufführungen	S	50.000.--
Klangforum Wien	S	30.000.--
Stift Zwettl	S	30.000.--
IÖMD	S	80.000.--
Konzerthaus	S	500.000.--
Frauenkammerorchester	S	50.000.--
Öst. Komponistenbund	S	100.000.--
Klavierwettbewerb	S	5.000.--
ÖGZM	S	100.000.--
Schimana Elisabeth	S	25.000.--
AMP	S	30.000.--
Wiener Musikforum	S	30.000.--
Verein zur Präsentation neuer öst. Musik	S	10.000.--
Ensemble for Viennese Music	S	60.000.--
WUK	S	10.000.--
Haus der Technik	S	32.000.--
Schloß Grafenegg	S	30.000.--
Mag. Bobowski	S	20.000.--
ÖGZM	S	120.000.--
Wiener Sinfonietta	S	16.667.--
Amt der Sbg. Landesregierung	S	15.000.--
Prof. Wiefler	S	8.000.--
Harmonia Nova	S	30.000.--
Verein zur Präsentation neuer öst. Musik	S	8.000.--
HS f. Musik u. darst. Kunst	S	26.500.--
Projekt Uraufführungen	S	25.000.--
ZWISCHENSUMME AUFFÜHRUNGSFÖRDERUNG	S	1.551.167.--

3.1.3. Zuschuß für Materialherstellung

Prof. Szomlyan	S	25.000.--
W. Danzmeyr	S	3.000.--
ARGE Eigenverleger	S	60.000.--
Wiener Saxophonquartett	S	75.000.--
R. Clemencic	S	20.000.--
Wolfgang Seierl	S	20.000.--
ZWISCHENSUMME ZUSCHUSS MATERIALHERSTELLUNG	S	203.000.--

3.1.4. Tonträgerförderung

Dr. W. Schulze	S	25.000.--
Prof. Füssl	S	65.000.--
Projekt Uraufführungen	S	23.850.--
ZWISCHENSUMME TONTRÄGERFÖRDERUNG	S	113.850.--

3.1.5. Zahlungen von offenen Projekten E-Musik aus 1988

Wiener Sinfonietta	S	16.666.--
Dr. Hueber	S	40.000.--
Thomas Pernes	S	30.000.--
Thomas Larcher (Preisträger -Wettbewerb)	S	50.000.--
O. Gomori	S	10.000.--
J. Theissing	S	6.667.-
Dr. Schulze	S	10.000.--
Aspekte Salzburg	S	33.000.--
Kulturverein Oberschützen	S	20.000.--
ÖGZM	S	36.000.--
Prof. Gattermayr	S	20.000.--
	S	272.333.--

SUMME ZAHLUNGEN PROJEKTFÖRDERUNG E-MUSIK **S 2.456.350.--**
 =====

3.1.6. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG E-MUSIK zum 31.12.1989 aus 1989

AUME - Kompositionswettbewerb	S	100.000.--
R. Dünser	S	17.500.--
KLangforum Wien	S	25.000.--
Th. Schuler	S	5.000.--
Hr. Krabavac	S	7.500.--
Hr. Kölz	S	35.000.--
Ch. Muthspiel	S	15.000.--
Romeo Alavis Kia	S	20.000.--
INÖK	S	30.000.--
Wiener Sinfonietta	S	8.333.--
Ensemble des 20. Jahrhunderts	S	50.000.--
R. Faber	S	5.000.--
IGNM	S	65.000.--
ARGE Komponisten	S	9.000.--
GFÖM	S	248.460.--
Projekt Uraufführungen	S	6.150.--
Wiener Saxophonquartett	S	25.000.--
Projekt Uraufführungen	S	25.000.--
Gesellschaft für Musiktheater	S	120.000.--
Prof. Szmolyan	S	25.000.--
	S	<u>841.943.--</u>

3.1.7. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG E-MUSIK aus 1988

Awedis Djambazian	S	15.000.--
Stephen Ferguson	S	30.000.--
	S	<u>45.000.--</u>

3.1.8. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG E-MUSIK aus Vorjahren

aus 1987

ARGE KOMPONISTEN:

Czech Chr.	S	10.000.--
Portisch R.	S	10.000.--
Dr. Schrödl	S	10.000.--

aus 1986

Gruber Heinz-Karl (Kompositionsauftrag)	S	100.000.--
Pirchner Werner "	S	100.000.--
Inszenierte Musik "	S	100.000.--

S 330.000.--

3.1.9. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG E-MUSIK gesamt

S 1.216.943.--
=====

AUSTRO-MECHANA

Bericht SKE 1989/Anlage 4

3.2. Unterhaltungsmusik

3.2.1. Produktion Musikvideos

Peter Meissner "Video"	S	15.000.--
K.H. Podgornik "Natascha"	S	30.000.--
Titus Vadon "Transistor Radio"	S	18.436.--
Tschin Bumm "Newcomer 89"	S	80.000.--
ORF Video "Chart Attak"	S	100.000.--
H. Czermak "Little Sarah"	S	60.000.--
Claudia Aschböck "Komm zu mir"	S	60.000.--
R. Bilgeri "Love is free"	S	70.000.--
Radio Tirana "Harmonie + Forschung"	S	100.000.--
W. Reithofer "Rocamador"	S	25.000.--
Ged Bogen "Mr. Nobody"	S	70.000.--
Klaus Schubert "Universe of Fantasy"	S	30.000.--
ZWISCHENSUMME MUSIKVIDEOS	S	658.436.--

3.2.2. Tonträgerproduktionen

Peter Wagner "Fledermaus"	S	90.000.--
Christian Ropez "Saitensprünge"	S	90.000.--
Manfred Cellnigg "High & Mighty"	S	15.000.--
Harald Wettstein "Ev'ry Night"	S	35.000.--
Gang Art "Fiat"	S	30.000.--
Franz Kogelmann "Orte d. Geometrie"	S	100.000.--
Alfred Lauss "Fire Water"	S	100.000.--
John Fox "John Fox"	S	80.000.--
Chr. Cech "Nouvelle Cuisine"	S	75.000.--
Gebr. Moischele - LP	S	30.000.--
Mia Zabelka "Rational Animal"	S	10.000.--
Chr. Teuscher "Neuronale Netzwerke"	S	97.318.--
Stefan Aschböck "Duo"	S	45.000.--
Chr. Radovan "Touch Brasil"	S	30.000.--
Vienna School Act - LP	S	85.000.--
W. Brüggemann Blasmusik - CD	S	40.000.--
Ton Art - LP	S	50.000.--
Peter Pollak "Jimi Hendrix Reincarnation"	S	50.000.--
ZWISCHENSUMME TONTRÄGERPRODUKTIONEN	S	1.052.318.--

3.2.3. Ausbildung und Fortbildung

Art Institut Vienna - Seminar	S	100.000.--
Markus Petek - Reisekosten	S	25.000.--
ZWISCHENSUMME AUS- UND FORTBILDUNG	S	125.000.--

3.2.4. Diverse Projekte

ORF - Demohitparade	S	60.000.--
GFÖM - Tag der Musik	S	124.000.--
Öst. Talentebörse Finale 89	S	80.000.--
Alpenld. Musikverein	S	70.000.--
AKM - Sbg. Tag der Musik	S	48.000.--
Wiener Volksliedwerk - Archivarbeiten	S	50.000.--
AKM - Stmk. Tag der Musik	S	30.000.--
AVM-Konzerte	S	150.000.--
Hr. Feldhofer "Feldhoferiade"	S	4.000.--
GFÖM "Chart Attack"	S	600.000.--
Öst. Musiker-Messe	S	150.000.--
Peter Viehweger - Konzert MAX	S	25.000.--
ZWISCHENSUMME DIVERSE PROJEKTE	S	1.391.000.--

3.2.5. Zahlungen von offenen Projekten U-Musik aus 1988

Öst. Talentebörse	S	10.000.--
Wucsitzs/Lang	S	40.000.--
Popodrom	S	20.000.--
Ch. Angerer	S	100.000.--
A. Neubauer	S	40.000.--
Harald Fischer	S	30.000.--
Josef Prokopetz	S	50.000.--
	S	290.000.--

SUMME ZAHLUNGEN PROJEKTFÖRDERUNG U-MUSIK	S	3.516.754.--
---	----------	---------------------

=====

2

3.2.6. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG U-MUSIK zum 31.12.1989 aus 1989

Gus Seemann	S	50.000.--
Peter Viehweger	S	25.000.--
P. Schwingenschlögl	S	15.000.--
D. Feichtner	S	20.000.--
Hr. Radovan	S	70.000.--
Chr. Aschböck	S	90.000.--
Hr. Tessnik	S	80.000.--
E. Fasching	S	20.000.--
Ch. Czech	S	75.000.--
YMPA	S	200.000.--
	S	<u>645.000.--</u>

3.2.7. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG U-MUSIK aus 1988

Elfi Aichinger	S	40.000.--
Christine Jones	S	50.000.--
Dr. Engelsberger	S	60.000.--
	S	<u>150.000.--</u>

3.2.8. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG U-MUSIK aus Vorjahren

S -----

3.2.9. Offene Zusagen PROJEKTFÖRDERUNG U-MUSIK gesamt

S 795.000.--
=====

Im Jahre 1989 wurden folgende Mittel für Förderungen zugesagt:

Allg. Förderung	S	590.260.91
Verbandsförderung	S	540.000.--
E-Musik	S	3.025.960.--
U-Musik	S	3.871.754.--
GESAMTSUMME FÖRDERUNGEN 1989	S	8.027.974.91
		=====

Im Jahre 1989 wurden folgende Beträge für Förderungen aus 1989 bezahlt:

Allg. Förderung	S	367.260.91
Verbandsförderung	S	540.000.--
E-Musik	S	2.184.017.--
U-Musik	S	3.226.754.--
BEZAHLTE FÖRDERUNGEN 1989	S	6.318.031.91
		=====

Im Jahre 1989 wurden folgende Beträge für Förderungen aus Vorjahren bezahlt:

All. Förderung	S	250.000.--
Verbandsförderung	S	130.000.--
E-Musik	S	272.333.--
U-Musik	S	290.000.--
ZAHLUNGEN IM JAHR 1989 AUS VORJAHREN	S	942.333.--
		=====

Für das Jahr 1989 und Vorjahre wurden somit folgende Beträge insgesamt bezahlt:

Allg. Förderung	S	617.260.91
Verbandsförderung	S	670.000.--
E-Musik	S	2.456.350.--
U-Musik	S	3.516.754.--
ZAHLUNGEN 1989 INSGESAMT	S	7.260.364.91
		=====

Folgende Beträge aus Förderungszusagen 1989 sind noch offen:

Allg. Förderung	S	223.000.--
Verbandsförderung	S	-----
E-Musik	S	841.943.--
U-Musik	S	645.000.--
SUMME OFFENER ZUSAGEN 1989	S	1.709.943.--
		=====

Folgende Beträge von Förderungszusagen aus Vorjahren sind offen:

Allg. Förderung	S	88.000.--
Verbandsförderung	S	-----
E-Musik	S	375.000.--
U-Musik	S	150.000.--
 SUMME OFFENER ZUSAGEN AUS VORJAHREN	 S	 613.000.-- =====

IM JAHRE 1990 ZU BEZAHLENDE BETRÄGE AUS 1989 UND DEN VORJAHREN:

Allg. Förderung	S	311.000.--
Verbandsförderung	S	-----
E-Musik	S	1.216.943.--
U-Musik	S	795.000.--
 ZU BEZAHLEN AUS 1989 UND VORJAHREN	 S	 2.322.943.-- =====

OFFENE FÖRDERUNGSZUSAGEN DETAILLIERT

ALLGEMEINE FÖRDERUNGEN

offene Zusagen aus 1989	S	223.000.-	
" 1988	S	-----	
" 1987	S	45.000.-	
" 1986	S	43.000.-	
		<hr/>	S 311.000.-

VERBANDSFÖRDERUNG

offene Zusagen aus 1989 und Vorjahren 0

ERNSTE MUSIK

offene Zusagen aus 1989	S	841.943.-	
" 1988	S	45.000.-	
" 1987	S	30.000.-	
" 1986	S	300.000.-	
		<hr/>	S 1.216.943.-

UNTERHALTUNGSMUSIK

offene Zusagen aus 1989	S	645.943.-	
" 1988	S	150.000.-	
"		<hr/>	S 795.000.-
"			<hr/>
			S 2.322.943.-
			=====

OFFEN NACH JAHREN

	1986	1987	1988	1989
Allg.Förd.	43.000.-	45.000.-	-----	223.000.-
Verbandsf.	-----	-----	-----	-----
E-Musik	300.000.-	30.000.-	45.000.-	841.943.-
U-Musik	-----	-----	150.000.-	645.000.-
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
S	343.000.-	S 75.000.-	S 195.000.-	S 1.709.943.-
	=====	=====	=====	=====

LITERAR-MECHANA

WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT FÜR URHEBERRECHTE GESELLSCHAFT M. B. H.
A-1060 WIEN 6, LINKE WIENZEILE 18 • TELEFON 57 21 61, 57 22 49
BANKVERBINDUNGEN: CA - BV NR. 52 - 18573/00 PSK NR. 7501.605

B E R I C H T

Über das Ausmaß und die Verwendung des ~~Aufkommens~~
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1989

(SKE - Bericht 1989)

I. Ausmaß des Aufkommens

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leercassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der Literar-Mechana betragen hierbei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video. Die Literar-Mechana hat - wie alle anderen Verwertungsgesellschaften, die die Genehmigung zur Geltendmachung von Leercassetten-Vergütungsansprüchen erhalten haben - die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H. damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1989 S 14.372.627,98. Davon entfallen gemäß Beschluß des Aufsichtsrates 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschal mit 7,5 % gerechnet. _____

	S
Leercassettenvergütung 1989 brutto	14.372.627,98
davon 51 % SKE brutto	7.330.040,27
abzgl. 7,5 % Verwaltungskosten	- 549.753,02
	<hr/>
ergibt SKE netto	6.780.287,25
	=====

Die Zuführung des Betrages von S 6.780.287,25 zu den SKE erfolgt zum 31.12.1989.

II. Verwendung des Aufkommens

Die Verwendung der Mittel ist durch Beschlüsse des Aufsichtsrates festgelegt. _____

Im Jahr 1989 wurden aus den SKE folgende Zahlungen geleistet:

./.

SKE - Bericht 1989

	S	S
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1.446.000.--
2. Wissenschaftliche Untersuchungen		495.865.--
3. Zuschüsse an Autoren		
a) einmalige Unterstützungsleistungen	412.689.57	
b) Krankenversicherung u. Spitalskosten	35.216.46	
c) Rechts- u. Steuerberatungskosten	36.939.--	
d) Reise- u. Aufenthaltskostenzuschuß	56.165.--	541.010.03
4. Erwerb von Wohnungen für Arbeits- u. Urlaubsaufenthalte von Bezugsberechtigten (einschließlich Einrichtung und Betriebskosten)		
a) Wattmangasse 14/9, 1130 Wien	2.492.834.99	
b) Hotel am See, Fischerndorf 56/17 Altaussee	1.213.617.--	3.706.451.99
5. Verlagsförderung		86.000.--
6. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		26.131.35
7. Förderung literarischer und urheberrechtlicher Veranstaltungen und Verbände		125.893.72
8. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur	-----	86.697.02

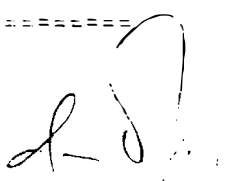
		6.514.049.11

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltene Verbindlichkeit für sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen hat sich daher wie folgt entwickelt:

	S
Stand am 1.1.1989	13.640.185.89
Zahlungen im Jahr 1989	- 6.514.049.11
Zuführung zum 31.12.1989	+ 6.780.287.25

Stand am 31.12.1989	13.906.424.03

Wien, 31. Mai 1990


 Mag. Franz-Leo POPP
 (Geschäftsführer)

Anhang zum SKE-Bericht 1989

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1988/89

G. Bisinger, K. Bracharz, A. Fian, J. Haslinger, A. Hergouth, G. Janus, M. Th. Kerschbaumer, H. Obermüller, E. Schlag

Jubiläumsfonds 1989/90

R. Aumaier, E. Einzinger, M. Fritz, M. Haderlap, R. Menasse, F. Mitterer, I. Puanigg, F. Rieger, H. R. Unger, L. Witasek

Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Beirats
(Prof. Hartl, Prof. Klinger, Dr. Wischenbart)

zu 2. Studien "Die wirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts in Österreich" und Fotokopierstudie II"

zu 3. a) Zuschüsse an H. C. Artmann, H. Butterweck, M. Detela-Merlak, H. Egger, P. Esterhazy, A. Fischer, H. Giannone, W. Haas, A. Kolleritsch, M. Krajaneck, O. Kreiner, R. Lasselsberger, I. Puanigg, R. Schindel, E. Schmidt, J. Schutting, P. Slavik, H. Veigl, E. Wäger-Häusle, J. Winkler, F. Weinzettl, P. P. Wiplinger, L. Zagler

zu 3. b) Zuschüsse an U. Popovic, A. Riha, M. Wilhelm, L. Zagler

zu 3. c) Zuschüsse an R. Bletschacher, RN P. Rosegger, Chr. Zwirtmayr, J. Pöisler, N. Hauer, N. Coyne, H. O. Sindelar

zu 3. d) Zuschüsse an M. Dor, Chr. Haidegger, I. Ivanji, G. Kainz, C. Pfaundler, A. Sommerer

zu 4. a) Kaufpreis einschließlich Nebengebühren S 1.870.621.66,
Gründerwerbsteuer S 65.373.--, Maklerprovision S 56.034.--,
Einrichtung und sonstiges S 500.806.33

zu 4. b) 2/3 des Kaufpreises S 1.159.200.--, Maklerprovision S 52.164.--,
Beglaubigungs- und Stempelgebühren S 2.253.--

zu 5. Zuschüsse an die Verlage Haymon, Pero und Kaiser & Co

zu 6. Mitgliedsbeiträge CISAC und Österr. Gesellschaft für gewerblichen Rechtsschutz

zu 7. Zuschüsse an "Interaktion 3", "Forum Radiokultur", "Repertoire 999", ALAI, "Geist und Geld", "Studentinnen-Filmfestival"

zu 8. ÖSGRUM, UFITA, Copyright, Autorenzeitung, GRUR, GRUR Int., ÖBL, ZUM, Der Veranstalter, Verlag MANZ

WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG

Herrn
Oberrat Dr. W. HARTMANN
c/o BM f. Unterricht, Kunst
und Sport

Minoritenplatz 5
1010 W i e n

A-1010 Wien
Habsburgerg. 6-8/18
Tel. (0222) 535 60 35
535 60 36
Fax (0222) 535 51 91
DVR Nr. 0108804

Wien, 1990 05 22 / GG

Betrifft: Zl. 22.751/4/IV/1/90 - Verwendung der Mittel aus dem Fonds für
"soziale und kulturelle Einrichtungen" im Geschäftsjahr 1989

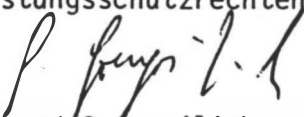
Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen aufgrund der entsprechenden Entschliebung des Nationalrates einen Bericht über die Verwendung des Sozialfonds durch die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.mBH - Interpreten- und Produzentenverrechnung . Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Weiters gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß der Sitz unserer Gesellschaft seit Oktober 1988 in 1010 Wien, Habsburgergasse 6-8/18 ist bzw. Herr Mag. jur. Harald Th. BOCHEL seit 21. Dezember 1988 Geschäftsführer der Gesellschaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

L S G - Wahrnehmung von
Leistungsschutzrechten Ges.mBH


Gerhard Gorgosilich

./1

Anlage w.e.

zweites Blatt zum Schreiben vom 1990 05 22 / GG

LSG Wahrnehmung von Leistungs-
schutzrechten Ges. m. b. H.

Detaillierte Aufstellung über die Einnahmen bzw. Verwendung aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1989 :

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1989		10.088.220,33
Leerkassettenvergütung 1989 :	11.532.177,07	
davon 51 % Dotierung	5.881.410,30	
abzügl. Verwaltungskosten	- 588.141,04	
Zugang 1989 netto		+ 5.293.269,16
<u>Verwendung: für kulturelle Zwecke</u>		
Musikförderung (Seefestspiele Mörbisch)	2.000.000.-	
Musikvideoförderung	1.210.772,20	
Antipiracy	1.132.000.-	
Beiträge Interessensvertretungen und Interpretenförderung	922.078,94	
Symposion Schloßhof	277.596,84	
Austria Top 30 (österr. Hitparade)	137.574,54	
Pressekonferenz, Satellite-Committee und Öffentlichkeitsarbeit	122.000.-	
Förderung österr. Akademie der Wissenschaften 'Phonogramm-Archiv'	100.000.-	
Druckkostenbeiträge ÖSGRUM	15.365.-	
<u>soziale Zwecke :</u>		
Gew.KMFB 'Welleminsky-Fonds'	350.000.-	
Künstler helfen Künstlern	300.000.-	
		- 6.567.387,52
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1989		8.814.102,07 =====

BEEIDETER BUCHPRÜFER
Dkfm. HARALD SCHRÖDER

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ständig gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Sachbearbeiter: Frau Fally
Telefon Nr. 02672/2440
Nebenstelle Dw 20

Minoritenplatz 5
1014 Wien

sl

17.5.1990

Betrifft: Zl. 22.751/4/IV/1/90, Östig, Österreichische
Interpretengesellschaft, Vorlage von Unter-
lagen betreffend Leerkassettenvergütung für
das Geschäftsjahr 1989

Meine Mandantin, die Östig, Österreichische Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben vom 10.5.1990 betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 1. Juli 1986 betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.:	18. MAI 1990
Zahl:	22.5.1990
Bg.	2

22. Mai 1990



Verwendung Leerkassetten Audio - Video 1989

=====

		sozial S	kulturell S
12.1.1989	AGMÖ		50.000,--
	Künstler helfen Künstlern	50.000,--	
	Jugend musiziert		40.000,--
	AKM		40.000,--
	Wohlfahrtsverein der Badner Musiker	30.000,--	
	Dr. Lindell	8.000,--	
	Dr. Dillenz Druckkostenzuschuß		3.500,--
10.2.1989	Fachgruppe Musik- und Gesangslehrer		20.000,--
	Konservatorium der Stadt Wien		60.000,--
11.5.1989	Rechtsanwalt Siebenaller (Vertrag		
	Mörbisch)		5.000,--
	AKM Urheberrecht		7.170,--
	Druckkosten Bundesministerium für		
	Justiz		12.000,--
14.6.1989	Stadtkapelle Feldkirchen		100.000,--
	Schubert-Konservatorium		90.000,--
	AGMÖ		50.000,--
	Prof. Pilss, Chorsänger-Nachwuchs-		50.000,--
	Musika Juventutis		50.000,--
	Seminar für Schauspielpädagogik		30.000,--
	Symphonieorchester Gänserndorf		30.000,--
	Chorvereinigung "Jung Wien"		20.000,--
	Heinz Czadek	17.100,--	
	Gesellschaft für Musiktheater		20.000,--
		105.100,--	677.670,--

=====

Bestände 1989 laut Urheberrechtsgesetznovelle

ÖSTIG, Österreichische Interpretengesellschaft

	Leerkassetten Audio-Video S	Kabel TV S
Zugang 1-12/1989	2.739.880,50	696.761,46
- Verwaltungskosten	189.414,32	48.773,30
SKE netto	2.550.466,18	647.988,16
	51 %	10 %
Rückstellung	1.300.738,--	64.799,--
Stand zum 1.1.1989	987.711,--	61.639,--
+ Zuweisung 1989	1.300.738,--	64.799,--
- Verwendung 1989	2.288.449,--	126.438,--
	782.770,--	--,--
Stand zum 31.12.1989	1.505.679,--	126.438,--



STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

Herrn
Oberrat Dr. Hartmann
BMfUKuSp

Minoritenplatz 5
1010 Wien

NEUBAUG. 25/II/11
A-1070 WIEN
Tel. 96 43 01
Telefax 96 43 02 3

DVR 0472999
ETX 912214230

WIEN, 31. Mai 1990

Bericht über die SKE der V.A.M. 1989
Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Dr. Hartmann!

Anbei erlauben wir uns, Ihnen den Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M. für das Jahr 1989 zu übermitteln.

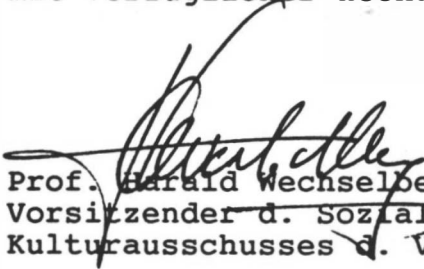
Wie Sie aus der Aufstellung der einzelnen erbrachten Leistungen, (insbesondere im Rahmen der kulturellen Zuschüsse) ersehen können, konnten mit Mittel aus den SKE der V.A.M. Tätigkeiten, Veranstaltungen, Projekte und Beteiligungen an internationalen Vorhaben im Bereich des Filmschaffens, die von großer Bedeutung für das österreichische Filmschaffens sind, mitfinanziert werden. Ohne die Unterstützung durch die V.A.M. hätten diese Projekte und Aktivitäten größtenteils nicht realisiert werden können. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns insbesondere auch darauf zu verweisen, daß die V.A.M. dabei auch eine Reihe von Aktivitäten unterstützt hat, die nicht nur von seiten österr. Filmproduzenten gesetzt wurden, sondern auch solche, die den im Bereich des österreichischen Filmschaffens kreativ Tätigen unmittelbar zugute kommen.

Die von der V.A.M. mit Mittel der SKE gesetzten Aktivitäten und erbrachten Unterstützungen werden in steigendem Maße von allen Vertretern des österr. Filmschaffens als unverzichtbare Beiträge im Rahmen des weiteren Aufbaues und der Festigung eines gesunden, zukunftsorientierten und aussichtsreichen österr. Filmschaffens angesehen und anerkannt. Dies wird nicht zuletzt auch durch die intensive Zusammenarbeit mit anderen, über den Kreis der unmittelbar Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. hinausgehenden Personen und Institutionen (i e Interessenverbände von Filmschaffenden, Förderungsinstitutionen etc.) bestätigt.

Die Zweckmäßigkeit und der Nutzen der SKE sowie die Möglichkeiten und die Effizienz der Selbstverwaltung derartiger Mittel durch Vertreter des Filmschaffens konnten damit nachdrücklich unter Beweis gestellt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Harald Wechselberger
Vorsitzender d. Sozial- und
Kulturausschusses d. V.A.M.

Anlage erwähnt

**Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1989**

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1989 insgesamt S 9,109.558,56 zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1989 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%) und 5 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1989 sowie darauf entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt S 1,224.447,70.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entscheidet grundsätzlich der vom Vorstand der V.A.M. hierfür eingesetzte "Sozial- und Kulturausschuß" (bestehend aus sechs Vorstandsmitglieder), der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1989 im Rahmen der SKE 58 Anträge in fünf SKE-Sitzungen und fünf Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung 1989

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betrug die bilanzielle Rückstellung für SKE am 1.1.1989 23,339.233,51		S
Im Jahre 1989 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./.	S 7,742.165,90
Durch die Zuweisung 1989 in Höhe von	+	<u>S 10,334.006,26</u>
ergibt sich eine bilanzielle Rückstellung für die SKE per 31.12.1989 in Höhe von		S 25,931.073,87
 2.2. Von diesem Betrag sind durch verbindliche Zusagen an Dritte bzw. beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, weitere	 ./.	 S 3,798.000,--
bereits gebunden, sodaß unter Berücksichtigung noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von sich		<u>S 5,550.000,--</u>
per 31.12.1989 im Rahmen der SKE (noch) frei verfügbare Mittel in Höhe von ergeben		<u>S 16,583.073,87</u>

3. Mittelverwendung 1989

Die im Jahre 1989 geleisteteten Zahlungen, verbindlichen Zusagen und beschlossenen Zweckwidmungen gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1989

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse 9 Empfänger	S	1,233.366,50	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1988) 11 Empfänger	S	223.939,60	
3.1.1.3. Kurkosten (1)	S	<u>26.892,70</u>	1,484.198,80

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Herstellungsförderung

3.1.2.1.1. Kurzfilme	S	3,700.000,--	
3.1.2.1.2. Video Clips	S	100.000,--	

3.1.2.2. Präsentation Österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.2.1. Austrian Film Commission	S	671.000,--	
3.1.2.2.2. Katalog Austrian Films 1989	S	200.000,--	
3.1.2.2.3. Katalog Austrian Films 1988	S	150.000,--	
3.1.2.2.4. Tourismusfilmforum; Forum Industriefilm 89; Österr. Filmservice	S	150.000,--	
3.1.2.2.5. Studentinnenfilmfestival	S	30.687,32	

3.1.2.3. Interessenverbände

3.1.2.3.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S	200.000,--	
3.1.2.3.2. Dachverband der Berufsverbände Österr. Filmschaffender	S	200.000,--	

3.1.2.4. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.4.1. Ausbildungsförderungen für Filmschaffende; 11 Kostenzuschüsse	S	195.720,89
3.1.2.4.2. Filmwissenschaftliche Dissertationen	S	30.000,--
3.1.2.4.3. Teilnahme verschiedener Drehbuchautoren am Drehbuch-Seminar Berlin	S	20.000,--
3.1.2.4.4. Filmwirtschaftliche Diplomarbeit	S	10.000,--

3.1.2.5. Veranstaltungen

3.1.2.5.1. "Schreiben für den Film"; IG-Autoren	S	102.172,--
3.1.2.5.2. "Österreich und die EG"; Österr. Gesellschaft für Filmwissenschaft, Kommuni- kation und Medienforschung;	S	60.000,--
3.1.2.5.3. Präsentation des EG-Programmes "Media 92";	S	4.540,--

3.1.2.6. Sonstiges

3.1.2.6. 1. Kosten der Instandsetzung und Adaptierung eines Vor- führraumes	S	249.706,48
3.1.2.6. 2. Diverse Aktivitäten "Intern. Register für audiovisuelle Werke"; WIPO	S	64.122,72
3.1.2.6. 3. Mitgliedsbeitrag Europ. Medieninstitut (1)	S	29.606,82
3.1.2.6. 4. Teilnahme österr. Vertreter an einer Sitzung des — "Eureka-Projektes"	S	23.411,--
3.1.2.6. 5. Konzept "Videomagazin Jungösterreich"	S	22.000,--
3.1.2.6. 6. Gemeinsame Tagung Österreichischer und Bayrischer Filmförderungs- fonds	S	13.817,--
3.1.2.6. 7. Diverse Reisekosten- zuschüsse	S	11.395,60

3.1.2.6. 8. Urheberrechtliche Fachliteratur	S	7.617,27	
3.1.2.6. 9. Studie "Wirtschaftl. Be- deutung der Copyright Industries in Österreich", WU-Wien	S	7.170,--	
3.1.2.6.10. Druckkostenzuschuß Publikation "Satellitenfernsehen"	S	5.000,--	<u>6.257.967,10</u>
Summe 3.1.			7.742.165,90
 3.2. <u>Zusagen und Zweckwidmungen 1989</u>			
3.2.1. <u>Herstellförderungen</u>	S	1.500.000,--	
 3.2.2. <u>Präsentation österr. Filme im In- und Ausland</u>			
3.2.2.1. Austrian Film Commission	S	400.000,--	
 3.2.3. <u>Nachwuchsförderung/ Fortbildung</u>			
3.2.3.1. Ausbildungsförderungen für Filmschaffende 5 Anträge	S	85.000,--	
3.2.3.2. "Medienerziehung" (Reise- und Aufenthaltskosten)	S	20.000,--	
3.2.3.3. ARGE Drehbuch; Präsentation Suissimage Modell einer Drehbuchwerkstatt; Fr. Huser	S	15.000,--	
3.2.3.4. Studienaufenthalt in London; Mag. Kölli	S	12.000,--	
 3.2.4. <u>Veranstaltungen</u>			
3.2.4.1. "Deutschsprachige Wirt- schaftsfilmtage"; Verband österr. Film- und Video- produzenten	S	400.000,--	
3.2.4.2. Drehbuch-Workshop; Doz. Dr. Birbaumer	S	70.000,--	

3.2.4.3. "Goldener Kader 90"; Verband österr. Kamera- leute	S	50.000,--	
3.2.5. <u>Sonstiges</u>			
3.2.5.1. EFDO (österr. Beteiligung)	S	500.000,--	
3.2.5.2. Eurimages (österr. Be- teiligung)	S	700.000,--	
3.2.5.3. Urheberrechtliche Fach- literatur	S	12.000,--	
3.2.5.4. Medienmarkt München 1989; Bericht d. (2) Professoren der PädAk	S	<u>8.000,--</u>	
Summe 3.2.			3,798.000,--

4. Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.1. Republik Österreich (WIPO; Titelregister)	S	5,500.000,--	
4.2. Österr. Filmservice (Broschüre)	S	<u>50.000,--</u>	
Summe 4.			5,550.000,--

Gesamt 3 + 4 **17.090.165,90**

5. Entwicklung SKE 1989

Stand SKE	1.1.1989 (<u>lt. Bilanz</u>)		23,339.233,51
Zuführung 1989 (brutto)		11,317.608,53	
Verwaltungskosten	./.	<u>983.602,27</u>	10,334.006,26
Verbrauch (Zahlungen; verb. Zusagen)	./.		<u>7,742.165,90</u>
Stand SKE 31.12.1989 (<u>lt. Bilanz</u>)			25,931.073,87
Zweckwidmungen 1989	./.		3,798.000,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden	./.		<u>5,550.000,--</u>
Stand SKE (frei verfügbare Mittel) 31.12.1989			16,583.073,87



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

MARIA THERESIEN-STRASSE 11, III. STOCK, TÜR 6 · A-1090 WIEN · TELEFON (0222) 34 36 00, KL. 226 DW
 Bundesministerium f. Unterricht
 Kunst und Sport Abt. IV/1
 Min. Rat Dr. Werner Hartmann

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, 29. 5. 1990

Betrifft: Zl. 22751/4/IV/90
 Entschliebung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
 betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hartmann,

um der Aufforderung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 10. Mai 1990 nachzukommen, erstatten wir folgenden Bericht.

Zu Punkt 1)

Gesamteinnahmen Leerkassettenvergütung 1989	1,392.339,70
- 20% Verwaltungsaufwand VBK	278.467,94
	<hr/>
	1,113.871,76
- 51% Zuweisung an Sozialfonds	<u>568.074,56</u>

Zu Punkt 2)

Die seit dem Jahre 1982 jährlich vorgenommene Zuweisung von 51% an den Sozialfonds sowie die im Laufe der Jahre erfolgte Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke ergibt *monmehr* (ohne Zinsenerträge)

a) Stand der Einnahmen f. soz. u. kult. Zwecke per 1. 1. 1989 **öS 1,104.225,38**
 zuzüglich 51% Zuweisung aus Einnahmen 1989 " 568.074,56

Die unter a) angeführte Zuweisung von 51% = öS 568.074,56 wird sich um die unter Punkt 3. angeführten Ausgaben für SKE im Betrage von S 178.146,— verringern; Zuweisung daher S 389.928,56.

Daher

b) Stand der Einnahmen f. soz. u. kult. Zwecke per 31.12.1989 **öS 1,494.153,94**

3. Übersicht über die Verwendung der Einnahmen:**Soziale Zwecke**

Zuschuß für außerordentliche Belastung
Fr. Annemarie Cseh 20.000,--

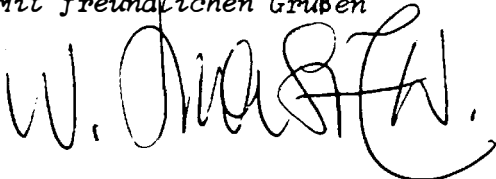
Kulturelle Zwecke

ABO Medien u. Recht	950,--
Kunstadressbuch	889,30
Mitgliedslisten ABO	11.345,69
Mitgliedsbeitrag Cisac	13.640,25
Mitgliedskarten	790,30
Rechtsfall OGH Entscheidung (Innenräume)	23.489,50
Rechtsberatung Musikedition	6.000,--
Rechtsberatung Cosmopress	2.750,--
Endabrechnung VerfGerBeschw.Schulbuch	2.000,--
Endabrechnung Studie Scheuch"Urheberrecht"	1.195,--
Steuerl. Beratung (Intertreu)	3.000,--
Ankauf von Ausstellungsvitrinen (Restzahlg.)	92.095,96

insgesamt 178.146,00

Die Zuweisung des Betrages von öS 389.928,56 erfolgt im Laufe des Jahres 1990.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl. Graph. Walter Strasil
Präsident

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
z.Hd. Herrn Dr. Werner Hartmann

Minoritenplatz 5
1014 Wien

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK

1130 Wien, Würzburggasse 87

TELEFON 01 40 82 41 01 FAX 01 40 82 41 02

Wien, am 21.5.1990
Tall/b7

GZ 22751/2/IV/3/87 des BMUKS
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Sehr geehrter Herr Staatskommissär!

Zu Ihrer Aufforderung vom 10.5.1990, Zl. 22.751/4/IV/90 und unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1988 vom 16.5.1989 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1989 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55% der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, aufS 12,816.099,90.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden zweckgewidmet..... S 2,361.500,15 aufgewendet (79.340 Essen im Jahr 1989).

Der Restertrag von S 10,454.599,75 wurden zweckgebunden der Förderung nachfolgend genannter Projekte im Rahmen des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

"Ein heißer Herbst".....17,1%.....	S	1,787.736,56
"Caracas".....16,1%.....	S	1,683.190,56
"Liebling".....11,8%.....	S	1,233.642,77
"Hugo und der liebe Gott".....22,4%.....	S	2,341.830,34

- 71 -

"Der siebente Kontinent".....16,3%..... S 1,704.099,76
"Pink Palace Paradise Beach".....16,3%..... S 1,704.099,76

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1990 analog vornehmen werden.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



(Dr. Peter Radel)
Vorsitzender

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Wie ich schon in meinen früheren Berichten anmerken konnte, ist es mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich der Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei auch dem Gedanken der Selbstverwaltung kulturell Schaffender Rechnung zu tragen.

Wie schwierig aber gelegentlich die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen der sogenannten Leerkassettenabgabe zur Vorausschau des Justizausschusses anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Ausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 110 Mio. im Jahre 1989 gestiegen.

Diese Steigerung, die im wesentlichen nur zum Ausdruck bringt, um wieviel die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat allerdings zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro Mechana von brutto S 35,3 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,3 Mio.) bietet zahlreiche neue Möglichkeiten für die Eigenförderung in den verschiedenen Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Abgabe möchte ich in der Folge hervorheben:

1) Austro-Mechana:

Förderung der U-Musik und der E-Musik im Verhältnis S 3,2 Mio. zu S 2,1 Mio; für soziale Zwecke wurden insgesamt S 6,7 Mio. verwendet, davon in 47 Fällen Alterspensionen in Höhe von S 3,6 Mio., in 36 Fällen Altersausgleich in Höhe von S 1,4 Mio., Alterspensionen an 11 Musikverleger 0,97 Mio. und 45 Zuschüsse für Krankenversicherung 0,4 Mio.

2) Literar-Mechana:

Direkte Unterstützungen für Autoren sind auf S 541.000,-- zurückgegangen, möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit dem "Sozialfonds für Schriftsteller" des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport; hingegen wurden für den Erwerb von Wohnungen und für Arbeits- und Urlaubsmöglichkeiten für Schriftsteller S 2,4 Mio. aufgewendet.

3) LSG:

Von S 5,2 Mio. wurden S 2 Mio. für die Seefestspiele Mörbisch eingesetzt. Beiträge an Interessenvereinigungen und Interpretenförderung wurde in der Höhe von S 922.000,-- geleistet.

4) ÖSTIG:

Im Berichtsjahr wurde ein Schwerpunkt auf dem Gebiete der kulturellen Förderung gesetzt, dabei wurde insbesondere die Stadtkapelle Feldkirchen unterstützt.

5) VAM:

Wesentliche Ausweitung der sozialen Zuschüsse und kulturellen Förderungen im Berichtsjahr 1989. Wesentliche Ausgabensteigerung auf S 17 Mio.

6) VbK:

Ein Zuschuß für außerordentliche Belastung; für den Ankauf von Ausstellungsvitrinen (Restzahlung) S 92.000,--. Die Tätigkeit dieser Gesellschaft scheint bei Rücklagen von S 1,4 Mio. erweiterungsfähig.

7) VGR:

Im Rahmen des Filmförderungsfonds als Beitrag des ORF wurden zur Filmförderung S 10,4 Mio. bereitgestellt.

Die vergangenen Jahre waren aber wieder auch durch beachtliche Thesaurierungen der aus der Leerkassettenabgabe einfließenden Mittel gekennzeichnet. Mit Stichtag 31. 12. 1989 ergibt sich folgendes Bild über die Reserven der einzelnen Verwertungsgesellschaften:

- 1) Austro-mechana: S 22 Mio.
- 2) Literar-mechana: S 13,9 Mio.
- 3) LSG: S 8,8 Mio.
- 4) ÖSTIG: S 1,6 Mio.
- 5) VAM: S 16,5 Mio.
- 6) VBK: S 1,4 Mio.
- 7) VGR: 0

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport nichts wesentliches:

Es gibt weiterhin Gruppen schöpferisch tätiger Personen, etwa die bildenden Künstler oder auch eine Gruppe von Theaterschaffenden, die kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können.

Für diese Gruppen bleiben staatliche Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar.

Andererseits gibt es Gruppen, wie etwa die Schriftsteller, die durch die Leerkassettenabgabe in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ihre Zurverfügung stehenden Budgets deutlich erweitern konnten.

Schließlich gibt es auch Gruppen im Bereich der Musik, die aufgrund ihrer beschränkten Mitgliederzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ günstig versorgt oder gefördert werden können.

Bei einem Verhältnis von 1:6 zugunsten der staatlichen Kunstförderung kommt dieser weiterhin die Aufgabe zu, im sozialen Bereich auch ausgleichend zwischen den schöpferischen Sparten zu wirken (etwa durch den Künstlerhilfefonds, der im Jahre 1989 S 32,9 Mio. zur sozialen Absicherung der Pensionsversicherung der bildenden Künstler bereitgestellt hat).

Die Möglichkeiten der Staatsaufsicht sind beschränkt und werden sehr zurückhaltend wahrgenommen, da wie bereits erwähnt, der Gesetzgeber seine Vorstellung hinsichtlich einer Rangordnung bei der Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke lediglich im Bericht des Justizausschusses dargestellt hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Berichtsjahr in der Auseinandersetzung mit der Verwertungsgesellschaft Austro-mechana

in seinem Urteil ausgeführt, daß das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht zuständig ist, über die Zulässigkeit der Satzungen eines Fonds zur Verwaltung der Leerkassettenabgabe bescheidmässig zu entscheiden. Die Austro-mechana hat daraufhin in der Folge indirekt den Einwendungen des Staatskommissärs Rechnung getragen, der ein mangelndes Eingehen auf die vom Justizausschuß aufgestellte Reihenfolge in der Verwendung bei Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich kritisiert hatte, in dem sie auf die Gründung des Fonds verzichtete und die Verwaltung der Einnahmen in einem eigenen Rechnungskreis durchführt.